

BK 4/2018

Beschlüsse der Bundeskommission 4/2018
am 6. Dezember 2018 in Fulda

A. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses

I. § 18 Absatz 1 Satz 4 AT zu den AVR wird wie folgt korrigiert:

„In § 18 Absatz 1 Satz 4 Allgemeiner Teil der AVR wird die Paragraphenangabe „§ 92 SGB IX“ ersetzt durch die Paragraphenangabe „§ 175 SGB IX“.“

II. § 19 Absatz 4 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Erfolgt während des laufenden Dienstverhältnisses für den Mitarbeiter anstatt der Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder für die eine solche Befreiung erfolgt ist, finden Absatz 3 und Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Regelaltersgrenze diejenige Altersgrenze tritt, mit der der Mitarbeiter nach der Satzung oder den sonstigen Versicherungsbestimmungen dieser Versorgungseinrichtung ein nicht vorgezogenes Altersruhegeld (Altersrente) beanspruchen kann. ²Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Dienstgeber die diese Bestimmung enthaltende jeweils gültige Satzung oder sonstige Versicherungsbestimmung in der jeweils geltenden Fassung in Textform zur Verfügung zu stellen. ³Besteht für den Mitarbeiter gleichzeitig eine Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung z.B. aus einer Vorbeschäftigung, verbleibt es bei der Regelaltersgrenze, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor deren Erreichen in Textform unter Nachweis der Versicherung beantragt hat. ⁴Ist der Mitarbeiter während des laufenden Dienstverhältnisses zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung mit laufenden Beiträgen versichert und es besteht gleichzeitig eine Anwartschaft bei einer in Satz 1 genannten Versorgungseinrichtung, so gilt die in Satz 1 genannte Altersgrenze dieser Versorgungseinrichtung, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Textform unter Nachweis der Anwartschaft beantragt hat. ⁵Der Dienstgeber bestätigt in Textform Anträge nach den Sätzen 3 und 4. ⁶Liegt in den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 4 die in Satz 1 genannte Altersgrenze der Versorgungseinrichtung höher als die Regelaltersgrenze, so gilt bei Anwendung dieser höheren Altersgrenze der Beendigungszeitpunkt als auf die höhere Altersgrenze hinausgeschoben i.S.d. § 41 Satz 3 SGB VI.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

- B. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung zum Dualen Studium**
- I. In § 11 Satz 1 der Anlage 7 E zu den AVR wird das Datum „31.12.2018“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.
- II. Die Änderung tritt zum 6. Dezember 2018 in Kraft.

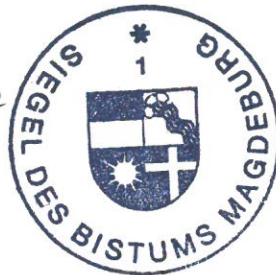
Dieser Beschluss wird hiermit für das Bistum Magdeburg in Kraft gesetzt und im Amtsblatt März 2019 veröffentlicht werden.

Magdeburg, 06. März 2019

Für das Bistum Magdeburg



Dr. Gerhard Feige
Bischof



Regelungsziel und wesentlicher Inhalt**A. Änderungen in AT AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses****1. Korrektur in § 18 Abs. 1 Satz 4 AT**

In der Neufassung des § 18 AT wurde noch eine alte und mit dem 1. Januar 2018 ersetzte Paragraphenangabe für den erweiterten Beendigungsschutz verwendet. Dieser ist heute nicht mehr in § 92 SGB IX, sondern in § 175 SGB IX geregelt. Die Angabe war zu korrigieren.

2. Neufassung der Regelung zu berufsständischen Versicherungen in § 19 Abs. 4 AT

Insbesondere im Bereich der Beschäftigung von Ärzten erfolgt die Rentenversicherung bei häufig öffentlich-rechtlich organisierten berufsständischen Versorgungswerken. Bei diesen Versorgungswerken ist die Altersgrenze, zu der ein Altersruhegeld regelmäßig bezogen werden kann, zwar regelmäßig auch bei 67. Allerdings sind die jahrgangsbezogenen Anhebungsregelungen von früher 65 Jahren auf die 67 Jahre sehr unterschiedlich und häufig auch anders als die in § 235 SGB VI vorgesehene jahrgangweise Anhebung.

Damit können in berufsständischen Versorgungseinrichtungen Fälle auftreten, bei denen das Altersruhegeld vor der gesetzlichen Regelaltersgrenze bezogen werden kann sowie solche, bei denen dies erst später oder nur vorgezogen erfolgen kann.

Dem wurde für spezielle Fälle, nämlich der ärztlichen Versorgungswerke in Baden-Württemberg und Sachsen, im bisherigen Absatz 4 bereits Rechnung getragen. Der Grundgedanke wird nunmehr durch die Änderung allgemein gefasst.

B. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung zum Dualen Studium

Die Regelung zu dualen Studiengängen wurde erstmals 2012 eingeführt. Sie war zunächst auf drei Jahre (1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015) befristet und wurde bereits 2015 um weitere drei Jahre verlängert. Aufgrund der zunehmenden Praxisrelevanz dieser Ausbildungsform wird die Regelung abermals um weitere drei Jahre verlängert.

Regelungskompetenz

Die Beschlüsse betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 S. 1 AK-O. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-O. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-O zur Regelung.